
o 34. Jahrgang

o Ausgabetag

02.03.2020

Nr.

6

Inhaltsangabe

- 14/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
Informationsveranstaltung zur Umgestaltung „Marktplatz Königsdorf“
- 15/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.43 F „Obere Hauptstraße Nord“
- 16/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte
- 17/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Informationsveranstaltung Umgestaltung Marktplatz Königsdorf

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 und 13.02.2020 die Stadtverwaltung beauftragt, die in den Sitzungen vorgestellten Varianten für eine mögliche Umgestaltung des Marktplatzes Königsdorf in einer Informationsveranstaltung allen Interessierten vorzustellen.

Die Stadtverwaltung informiert daher am Dienstag, den 17. März 2020 um 18 Uhr über eine mögliche Umgestaltung des Marktplatzes Königsdorf (Carl-Großpeter-Platz).

Es werden drei Varianten vorgestellt und erläutert. Im Anschluss besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Bürgermeisterin lädt alle Interessierten und Anwohnenden in den Neuen Sitzungssaal des Frechener Rathauses ein.

**Die Informationsveranstaltung
findet statt am**

**17. März 2020
um 18.00 Uhr**

**im
Neuen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Frechen,
Johann-Schmitz-Platz 1-3,
50226 Frechen**

Frechen, 17.02.2020



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.43 F „Obere Hauptstraße Nord“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 beschlossen, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zwischen Hauptstraße, Dr.-Tusch-Straße, Alte Straße und Blindgasse und ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.43 F „Obere Hauptstraße Nord“ (ohne Maßstab)

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

10.03.2020 bis einschließlich 14.04.2020

während der Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 19.03.2019 bis einschließlich 19.04.2019.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Die Planunterlagen können auch im Internet unter <https://www.stadt-frechen.de/bauen-in-frechen/aktuelle-planungen.php> eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

Stadt Frechen

Die Bürgermeisterin

Johann-Schmitz-Platz 1-3

50226 Frechen

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Aulmann in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Geo-Informationen, Zimmer 309, Tel.: 02234 501-1370, während der Sprechzeiten. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 27.02.2020



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Gemäß § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft wird erteilt über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

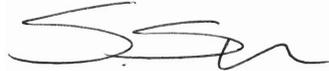
Gemäß § 50 Absatz 2 BMG dürfen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohner erteilt werden. Die Auskunft beinhaltet Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage Auskünfte über Familienname, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen eingelegt bzw. abgegeben werden:

Frechen, 02.03.2020



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Frechen zum 31. Dezember 2017 wurde gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frechen durchgeführt. Dieses hat zum Abschluss der Prüfung am 18.11.2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Prüfbericht vom 18.11.2019 des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Frechen über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in seiner Sitzung am 04.12.2019 eingehend beraten, ihn als eigenen Prüfbericht übernommen und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung vom 10.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Frechen zum 31.12.2017 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW (mit einer Bilanzsumme von 472.072.390,26 € und einem Jahresüberschuss von 9.030.058,17 €) fest.
2. Der Rat beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von 9.030.058,17 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Der Betrag der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2018 erhöht sich damit von 1.199.794,27 € auf 10.229.852,44 €.
3. Der Rat erteilt der amtierenden Bürgermeisterin Stupp gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2017, unter Einbeziehung seines Beschlusses vom 11.12.2018 zum Prüfbericht des Prüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2017, die Entlastung.

2. Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2017 sind gemäß § 96 Abs. 3 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 4. Obergeschoss, Zimmer 402, zu den allgemeinen Öffnungszeiten sowie im Internet einsehbar.

Frechen, 06.02.2020

Susanne Stupp
Bürgermeisterin